

**ödp Kreisverband Erding, Kreistagsfraktion**

Stephan Treffler

Hennengasse 4

85435 Erding

☎ 08122/8684986 ☎ (mobil) 0171/8242206

eMail: stephan.treffler@erding-mail.de

home: www.stephan-treffler.de

**ödp**  
Ökologisch-Demokratische Partei



ödp. Kreisverband Erding ▪ Hennengasse 4 ▪ 85435 Erding

Landratsamt Erding

Herrn Landrat Martin Bayerstorfer

Alois-Schießl-Platz 3

85435 Erding

**Erding, den 07.09.2009**

Sehr geehrter Herr Landrat,

die ÖDP-Fraktion bittet Sie, den folgenden Antrag dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Herzlichen Dank und mit freundlichen Grüßen

Stephan Treffler

**Verabschiedung einer Informationsfreiheitssatzung für den Landkreis Erding**

Der Kreistag möge beschließen:

Der Landkreis Erding erlässt eine Informationsfreiheitssatzung, um Bürgern und Bürgerinnen den Zugang zu amtlichen Unterlagen zu ermöglichen, sofern sie Themen des so genannten „eigenen Wirkungskreises“ des Landkreises betreffen und die Geheimhaltung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Mit der Satzung verpflichtet sich der Landkreis Erding dazu, die Verwaltungsvorgänge im Landratsamt allgemein zugänglich und transparent und damit auch nachvollziehbar zu machen. Die Bereiche, in denen es keinen allgemeinen Zugang zu Informationen geben kann, werden in der Satzung klar definiert. Eine maßvolle Gebührenregelung in Höhe der tatsächlichen Sachkosten für die Beantwortung von Anfragen ist vorzusehen, um Missbrauchsbefürchtungen von vornherein zu begegnen.

**Begründung:**

Informationsfreiheit ist ein demokratisches Kontroll- und Mitgestaltungsrecht für alle Bürger.

Sie bietet ein allgemeines Einsichtsrecht in die Akten der öffentlichen Verwaltung. Dadurch werden die Informationen, die in den Behörden vorliegen, das was sie eigentlich sein sollen: öffentliche Informationen für alle Bürger.

In über 60 Ländern der Welt existieren solche Informationsfreiheitsgesetze.

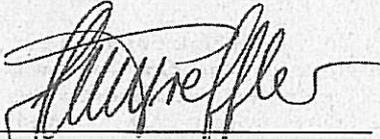
Seit 1. Januar 2006 ist auch in Deutschland das neue Informationsfreiheitsgesetz in Kraft. Jede Bürgerin und jeder Bürger hat Zugang zu den amtlichen Informationen, es sei denn, es liegen im Einzelfall spezielle Ausschluss- oder Beschränkungsrechte vor. Nicht mehr der Zugang zu den Informationen der Behörden ist an Bedingungen geknüpft, sondern deren Geheimhaltung

*Dieses neue Gesetz gilt allerdings nur für die Bundesbehörden. Aus den Bundesländern, in den auch bereits Informationsfreiheitsgesetze erlassen wurden, werden fast ausschließlich positive Erfahrungen gemeldet. Die Verwaltungen sind nicht unter einer „Anfrageflut“ zusammengebrochen, vielmehr wird von einem verantwortungsbewussten Umgang der Bürger mit ihrem neuen Recht berichtet.*

*Den Kommunen steht es frei für ihren eigenen Wirkungskreis im Rahmen der Selbstverwaltung kommunale Informationsfreiheitsgesetze zu beschließen.*

*Diese Möglichkeit sollten wir ergreifen, eine Mustersatzung legen wir bei.*

Mit freundlichen Grüßen



---

Stephan Treffler | Vorsitzender der ödp Kreisverband Erding

## *Anlage: Mustersatzung*

### § 1 Anspruch auf Information

(1) Jeder hat Anspruch auf freien Zugang zu den beim Landkreis vorhandenen Informationen über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Landkreises.

(2) Informationen sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder in Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern festgehaltene Inhalte, Mitteilungen und Aufzeichnungen.

### § 2 Antragstellung

(1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Einer Darlegung rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.

(2) Der Antrag kann mündlich, schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form beim Landkreis gestellt werden.

(3) Im Antrag sind die gewünschten Informationen zu benennen. Fehlen dem Antragsteller Angaben zu einer hinreichenden Bestimmung der gewünschten Information, so hat der Landkreis den Antragsteller zu beraten und ihm Hilfe zu leisten.

### § 3 Entscheidung über den Antrag

(1) Der Landkreis macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Wochen zugänglich.

(2) Im Falle einer Ablehnung oder Beschränkung des Zugangs von Informationen erteilt der Landkreis einen Ablehnungsbescheid.

### § 4 Ausgestaltung des Informationszugangs

(1) Der Landkreis hat nach Wahl des Antragstellers Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.

(2) Der Landkreis stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet.

(3) Auf Antrag händigt der Landkreis Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, aus oder versendet sie an den Antragsteller.

(4) Wenn die begehrten Informationen bereits frei zugänglich im Internet veröffentlicht sind, kann der Landkreis ihrer Verpflichtung zur Gewährung des Informationszugangs auch erfüllen, indem sie den Antragsteller auf die Internet-Veröffentlichungen unter Angabe der Fundstellen verweist.

### § 5 Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs

Der Anspruch besteht nicht, soweit das Bekanntwerden der Informationen dem Wohl des Bundes, des Landes oder dem Landkreis Nachteile bereiten würde. Der Anspruch besteht auch nicht, soweit die Informationen nach einem Gesetz geheim gehalten werden müssen, oder soweit es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, handelt.

### § 6 Trennungsprinzip

(1) Der Landkreis trifft geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die unter die Schutzbestimmung des § 5 fallen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

(2) Wenn nur Teile des angeforderten Dokuments der Schutzbestimmung des § 5 unterliegen, werden die übrigen Teile des Dokuments dem Antragsteller zugänglich gemacht.

### § 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### 2. Gebührenregelung:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine maßvolle Gebührenregelung zu erarbeiten und dem Kreistag zur Entscheidung vorzulegen. Die Gebühren dürfen lediglich die tatsächlichen Sachkosten abgestuft nach dem Umfang der Auskunftstätigkeit decken.